

Beitragsordnung des Fußball-Club Nordkirchen 1926 e.V.

Stand 11. Januar 2016 (Fassung gem. Vorstandsbeschluss vom 11. Januar 2016)

Gliederung :

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Grundlagen
- § 3 Mitgliedsbeitrag des Gesamtvereins
- § 4 Zusatzbeiträge der Abteilungen
- § 5 Fördermitgliedschaft
- § 6 Fälligkeit und Zahlweise
- § 7 Beitragsbefreiung, Beitragsnachlässe
- § 8 Vereinsaustritt
- § 9 Verwaltung, Datenschutz
- § 10 Gültigkeit, Inkrafttreten

§ 1 Vorbemerkung

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist als Solidargemeinschaft darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2 Grundlagen

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 22 Abs. 2 der Satzung des FC Nordkirchen in der Fassung vom 19. März 2015. Darin wird der Vorstand zum Erlass dieser Beitragssatzung ermächtigt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
3. Der Mitgliedsbeitrag teilt sich auf in einen Beitrag des Gesamtvereins und ggf. Zusatzbeiträge der Abteilungen. Auch die Zusatzbeiträge der Abteilungen werden in der Beitragsordnung des Gesamtvereins abschließend und verbindlich festgelegt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag des Gesamtvereins

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Jahr ab dem Kalenderjahr 2016:

a)	Kinder bis 5 Jahre	beitragsfrei
b)	Kinder/Jugendliche (ab 6 bis 17 Jahre)	48,00 EUR
c)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	96,00 EUR
d)	Familienbeitrag	144,00 EUR

3. Bei einem Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig je angefangenen Kalendermonat fällig.
4. Für die Einordnung in die jeweilige Altersgruppe gilt – wie bei der Altersgruppeneinteilung im Sport – das am 31. Dezember des jeweiligen Jahres erreichte Alter.
5. Mit dem Familienbeitrag sind die Ehepartner sowie alle im Haushalt lebende Kinder bis einschließlich des 17. Lebensjahres abgegolten.

§ 4 Zusatzbeitrag der Abteilungen

1. Die Fußballabteilung erhebt pro Jahr folgende Zusatzbeiträge:

a)	Kein Aufnahmebeitrag	
b)	Kinder bis 5 Jahre	beitragsfrei
c)	Kinder/Jugendliche (ab 6 bis 17 Jahr)	6,00 EUR
d)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	12,00 EUR
2. Die übrigen Abteilungen erheben keine Zusatzbeiträge.
3. Die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 gelten für die Zusatzbeiträge entsprechend.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche Personen und juristische Personen können als Fördermitglieder ihre Verbundenheit mit dem Verein dokumentieren. Sie unterstützen damit die Arbeit des Vereins.
2. Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines normalen Vereinsmitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme am regulären Sportbetrieb (Training, Spielbetrieb, Wettkämpfe).
3. Der Mindestmitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds als natürliche Person beträgt pro Jahr

	48,00 EUR
--	-----------
4. Das Fördermitglied kann einen höheren Beitrag wählen. Der Beitrag für juristische Personen wird in Abstimmung durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlweise

1. Alle Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.
2. Die Zahlungen erfolgt durch Banklastschrift. Die Aufnahme in den Verein setzt die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Auf begründeten und glaubhaften Antrag kann eine Minderung, Stundung oder zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen oder abweichende Zahlweisen vereinbart werden. Dieser Antrag kann formlos beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 7 Beitragsbefreiung, Beitragsnachlässe

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Gesamtvorstand kann für den Verein aktive Schiedsrichter von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.
3. Die Befreiung nach Ziff. 2 gilt jeweils für ein Jahr. Der Gesamtvorstand überprüft jährlich die vorhandenen Beitragsbefreiungen.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt kann gem. § 5 Abs. 1 nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss beim Gesamtvorstand fristgerecht schriftlich erklärt werden. Die Abmeldung vom Training und/oder Spielbetrieb einer Abteilung ist von dem Vereinsaustritt unabhängig; der Vereinsaustritt ist immer durch separate Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären.

§ 9 Verwaltung, Datenschutz

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
2. Änderungen des Namens, der Anschrift und weiterer Kontaktdaten sowie der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt für Beiträge ab dem Kalenderjahr 2016 und wurde vom Vorstand am 11. Januar 2016 beschlossen.